

Nutzungsbedingungen Planauskunft

Stadtwerke Achim

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN SERVICE DER PLANAUSKUNFT

1. Allgemeines

Die Stadtwerke Achim AG (im Folgenden „SW Achim“) übermitteln Tiefbauern bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die für Baumaßnahmen notwendigen Auskünfte über die Lage der Leitungen der öffentlichen Versorgung nach Maßgabe der nachfolgenden Nutzungsbedingungen.

2. Nutzungsvoraussetzungen

(1) Die Beantragung von Leitungsauskünften ist nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Tiefbauers an einer Verwendung der Leitungsauskunft für eigene Bau- oder Planungsmaßnahmen zulässig. Eine Abfrage der Leitungsauskunft über das für die Durchführung der eigenen Bau- und Planungsmaßnahmen notwendige Maß hinaus ist unzulässig. Der Tiefbauer bestätigt mit jeder Auskunftsanfrage das Vorliegen eines berechtigten Interesses i.S.d. S. 1.

(2) Die Einholung der Leitungsauskunft muss jeweils in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme erfolgen, um eine größtmögliche Aktualität der Unterlagen zu gewährleisten. Für weitere technische Auskünfte und eine ggf. benötigte Einweisung vor Ort, hat der Tiefbauer nochmals mind. 24 Stunden vor Baubeginn bei der zuständigen Meisterei der SW Achim den Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die SW Achim behält sich vor, eine Einweisung vor Ort auch ohne gesonderte Einweisung vorzunehmen.

Die Unterlagen sind maximal für 4 Wochen gültig, spätestens anschließend ist eine erneute Planauskunft einzuholen. Führt SW Achim oder ein Dritter im Leitungsbereich laufende Bauarbeiten aus, so hat der Tiefbauer tagesscharf weitere Planauskünfte einzuholen.

(3) Sollte dem Tiefbauer im Falle einer postalischen Übermittlung die Planauskunft nicht binnen 8, bei Faxversendung 4 Werktagen ab Anforderung zugegangen sein, so ist er dazu verpflichtet, sich bei SW Achim telefonisch *[bitte Telefonnummer eintragen]* oder via E-Mail *[bitte E-Mail-Adresse eintragen]* bezüglich des Bearbeitungsstands zu erkundigen. Dasselbe gilt, wenn die Planauskunft ersichtlich unvollständig oder fehlerhaft ist.

(4) Der Tiefbauer ist im Falle des Faxversands für den ordnungsgemäßen Zustand seines Faxgeräts im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Ausgabe der Information selbst verantwortlich. Der Tiefbauer ist insbesondere dazu verpflichtet, zu gewährleisten, dass das Faxgerät dazu bereit ist, um das Planwerk zuzüglich der Begleitdokumente einschließlich Anschreiben, Nutzungsbedingungen und Leitungsschutzanweisung, empfangen zu können.

3. Leitungsauskunft, Prüfungsverpflichtung des Tiefbauers

(1) Die Auskünfte beschränken sich je nach Adressat des Auskunftersuchens auf das Netzgebiet der SW Achim und betrifft ausschließlich die jeweils eigenen Betriebsmittel.

(2) Der Tiefbauer hat auf die Vollständigkeit der Leitungsauskunft zu achten. Die Leitungsauskunft besteht je nach Einzelfallsituation und Adressat des Auskunftersuchens aus den folgenden Bestandteilen:

a. Antwortanschreiben

b. Auszüge aus den Bestandsplänen bzw. komplette Bestandspläne der Sparten Strom, Gas, Steuerkabel, Straßenbeleuchtung und Wärme jeweils für den Bereich der Maßnahme des Tiefbauers

c. Übersichtspläne inkl. des jeweilig eingezeichneten Bereichs des Tiefbauers (Redlining)

d. Nicht in das Planwerk eingearbeitete Skizzen (z.B. Feldbücher, Einmessskizzen)

e. Leitungsschutzanweisung und diese Nutzungsbedingungen als rechtliche Rahmenbedingungen

(3) Die im Rahmen der Planauskunft überlassenen Unterlagen sind in jedem Einzelfall durch den Tiefbauer auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu prüfen – dies gilt insbesondere bei einer Übermittlung via Fax. Bei Zweifeln bezogen auf Lesbarkeit und Vollständigkeit ist die Auskunft durch Kontaktaufnahme mit der Leitungsauskunft der SW Achim unter den in Ziff. 2 Abs. 3 benannten Kontaktdaten durch den Tiefbauer einzuholen.

4. Nutzungsrechte am Planwerk

(1) Die Berechtigung zur Verwendung der über die Planauskunft nach Ziffer 3 Absatz 2 überlassenen Unterlagen besteht nur für den durch den Tiefbauer bei der Anfrage der Planauskunft angegebenen Zweck und in dem dort angegebenen Realisierungszeitraum der Baumaßnahme. Nach Ablauf des Realisierungszeitraumes oder bei Erweiterung oder Änderung des Zwecks der Baumaßnahme ist die Leitungsauskunft neu einzuholen. Die Unterlagen verlieren am Ende des bei der Anfrage der Planauskunft angegebenen Realisierungszeitraumes vollständig ihre Gültigkeit.

(2) Die Herstellung der Leitungslage erfolgt ausschließlich nach den in den Plänen angegebenen Maßen. Ist die Herstellung der Leitungslage mit den angegebenen Maßen nicht möglich, ist die Arbeit einzustellen und je nach Adressat des Auskunftersuchens mit der Betriebsführung der SW Achim die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

(3) Maße dürfen nicht aus den Plänen abgegriffen werden.

(4) Die nach Ziffer 3 Absatz 3 lit. e übersandte Schutzanweisung ist zu beachten. Unterlagen ohne Schutzanweisung sind unvollständig und für die Verwendung nach Absatz 2 nicht zugelassen.

(5) Eine anderweitige als die gemäß diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich gestattete Nutzung, z.B. eine Nutzung zum Zwecke der Auswertung und Verwendung nur der Hintergrundinformation (Topografie - und Katasterdarstellung), ist nicht zulässig.

(6) Der Tiefbauer verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe der Unterlagen an Dritte ist nicht zulässig.

5. Haftungsausschluss

SW Achim übernimmt keine Haftung für die Folgen von fehlerhafter oder unvollständiger Auskunftsanfragen.

6. Datenschutz

Der Tiefbauer erklärt sich mit der Speicherung seiner Anfragedaten, des Auskunftsinhaltes und einer Auswertung im Schadens- oder Missbrauchsfall einverstanden. Ferner verpflichtet er sich, sämtliche ihm im Zuge der Geschäftsverbindung bekannt werdenden Informationen und Unterlagen ausschließlich unter Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen sowie der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung, der Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ab dem 25.05.2018 und sonstiger Datenschutzvorgaben zu verwenden.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit diese Nutzungsbedingungen lückenhaft sein sollten.